

Einschreiben mit Rückschein

Generalstaatsanwaltschaft München  
Karlstraße 66  
80097 München

---

## **B e s c h w e r d e**

über die Entscheidung vom 26.03.2021 zur Verweigerung des Einleitens eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 152 Abs. 2 StPO durch die Staatsanwältin als Gruppenleiterin Büttner der Staatsanwaltschaft Landshut

**Az 301 Js 9291/21**

**nach Strafantrag  
zur Erhebung der öffentlichen Klage**

vom Antragsteller

**Rudolf Mühlbauer, Camerloherstraße 7, 85737 Ismaning**

gegen die Beschuldigten

**Andrea Knyrim**

beschäftigt bei Hauptzollamt Landshut, Leiterin Sachgebiet Vollstreckung

**Herrn Bauer**

beschäftigt bei Hauptzollamt Landshut, Mitarbeiter Sachgebiet Vollstreckung

**Herrn Ascher**

beschäftigt bei Hauptzollamt Landshut, Mitarbeiter Sachgebiet Vollstreckung

**Herrn Pieper**

Behördenleiter Hauptzollamt Landshut,  
Dienstgebäude: Sonnenring 14, 84032 Altdorf,  
Postfach 1595, 84003 Landshut

wegen des Verdachts

**auf Diebstahl in besonders schwerem Fall entsprechend §§ 242, 243 StGB**

## 1. Zu den Gründen:

Anmerkungen zu den

*vollständig zitierten „Gründen“ aus dem auf den 26.03.2021 datierten Schreiben:*

*„Mit Schreiben vom 07.03.2021 erhob Rudolf Mühlbauer Strafantrag gegen die Beschuldigten wegen Diebstahl, Betrug, Nötigung und Begünstigung.“*

Der Antragsteller hat keinen Strafantrag wegen Betrug, Nötigung und Begünstigung gestellt, der Strafantrag bezieht sich ausschließlich auf den Diebstahl. Er hat sogar bei Beweismittel 5 extra betont „Dieses Beweismittel **BM5** dient explizit nicht dem Nachweis der Begünstigung des Betrugs der DAK durch Mitarbeiter des HZA, da dafür ja der Beweis des Betruges der DAK unmittelbare Voraussetzung ist und deshalb diese **Begünstigung kein Bestandteil dieses Strafantrages** ist. **Dieses Beweismittel BM5 ist ausschließlich aufgeführt für den Nachweis**, dass das HZA ausführlich über die fehlende Rechtmäßigkeit der von ihr bearbeiteten „Vollstreckungsanordnung vom 07.01.2021“ informiert wurde.“

Dieses ist also eine **bewusst unwahre Behauptung** der Staatsanwältin Büttner.

Der Antragsteller erwartet, dass einer Staatsanwältin der Unterschied zwischen einem Strafantrag und einer Strafanzeige bekannt ist.

Wenn die Staatsanwältin in gesetzlicher Befolgung des Legalitätsprinzips aus §§ 152 (2), 170 (1) StPO über ihr bekannt gewordene Straftaten (hier: Betrug, Nötigung, Begünstigung) Ermittlungen aufnehmen möchte, so ist dies zunächst nicht nur löblich, sondern auch ihre rechtsstaatliche Pflicht. Wenn sie allerdings diese Straftaten nur erwähnt, um danach die Augen vor dem überaus Offensichtlichen fest zu verschließen und zu verkünden: ich sehe absolut nichts, so ist das nur eine Variante, um ihre gesetzliche Pflicht zu missachten. Als Argument, den per Strafantrag detailliert bekannt gemachten Diebstahl, nicht zu bearbeiten taugt dies auf keinen Fall.

*„Hintergrund des Schreibens ist eine laufende Vollstreckung durch das Hauptzollamt Landshut gegen Rudolf Mühlbauer auf ein Vollstreckungsersuchen der DAK-Gesundheit hin.“*

Dies ist eine **unwahre Behauptung** der Staatsanwältin Büttner.

Hätte die Staatsanwältin auch nur einmal bei den Beschuldigten angefragt (der Antragsteller redet noch gar nicht von ihrer gesetzlichen Pflicht nach „§ 160 StPO Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung“ „den Sachverhalt zu erforschen“ z.B. mit „§ 163a Vernehmung des Beschuldigten“), dann hätte sie (wie der Antragsteller auch) von diesen freizügig die Information erhalten, dass es bereits am 16.03.2021 keine laufende Vollstreckung gab, sondern den vollzogenen und abgeschlossenen Vorgang des Diebstahls (siehe Anlage **BM9, BM10**).

*„Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens war abzusehen, da keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen strafbaren Verhaltens gegeben sind. Gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.“*

Dies ist eine **bewusst unwahre Aussage** der Staatsanwältin Büttner.

Im Strafantrag wurden nicht nur zureichende tatsächliche Anhaltspunkte mitgeliefert, sondern sämtliche erforderlichen gerichtsfesten Beweise für alle darin enthaltenen Feststellungen. Dies nicht erkennen zu können wäre gleichzusetzen mit der Behauptung, die Staatsanwältin könne nicht lesen (Lesen im Sinne: nicht nur phonetische Wiederholung des geschriebenen Textes, sondern auch inhaltliches Begreifen der deutschen Sprache). Der Antragsteller geht davon aus, dass keine Person zur Staatsanwältin berufen wird, die nicht der deutschen Sprache wenigstens in Grundzügen mächtig ist.

*„Diese müssen es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt. Dies ist vorliegend nicht gegeben.“*

Es braucht keine kriminalistischen Erfahrungen (deren Vorliegen hier anzuzweifeln ist), sondern schlicht das Begreifen der Tatsache, dass nach menschlichem logischen Denken etwas, was geschehen ist, offensichtlich auch möglich sein muss.

Die Schlussfolgerung ist also eine **bewusst unwahre Behauptung** der Staatsanwältin Büttner.

*„Es handelt sich um eine Streitigkeit über eine Vollstreckung eines Anspruchs im Verwaltungsrechtsweg. Insoweit wendet sich Rudolf Mühlbauer sowohl gegen die zu vollstreckende Forderung als auch gegen die Vollstreckung. Insoweit handelt es sich jedoch um eine verwaltungsrechtliche Angelegenheit.“*

Der Antragsteller hat sich sogar die Mühe gemacht, den Gesetzestext des § 1 des VwVG mitzuliefern und mit Zitat des § 66 SGB X in Kap. 1 „Vorgeschichte der Straftaten“ bewiesen, dass das Verwaltungsvollstreckungsgesetz nicht auf eine Forderung nach § 229 SGB V angewendet werden kann. Dies nicht erkennen zu können wäre wiederum gleichzusetzen mit der Behauptung, die Staatsanwältin könne nicht lesen (Lesen im Sinne: nicht nur phonetische Wiederholung des geschriebenen Textes, sondern auch inhaltliches Begreifen der deutschen Sprache). Der Antragsteller geht davon aus, dass keine Person zur Staatsanwältin berufen wird, die nicht der deutschen Sprache wenigstens in Grundzügen mächtig ist.

Die Beschuldigten haben zur Durchführung ihrer Straftat „Diebstahl“ den § 1 VwVG i.V.m. § 66 SGB X trotz deutlicher Hinweise durch den Antragsteller **vorsätzlich gebrochen**. Die Staatsanwältin schließt sich diesem vorsätzlichen Gesetzesbruch von § 1 VwVG i.V.m. § 66 SGB X an.

*„Strafbares Verhalten ist nicht ersichtlich.“*

Das ist eine **bewusst unwahre Behauptung** der Staatsanwältin Büttner. Es ist nicht nur das strafbare Verhalten der Beschuldigten ersichtlich und bewiesen, sondern es liegt auch **strafbares Verhalten der Staatsanwältin Büttner** vor. Sie **beugt das Recht (§ 339 Rechtsbeugung StGB)** direkt zugunsten der Beschuldigten und indirekt zugunsten der DAK-Gesundheit, die den Diebstahl an die Beschuldigten beauftragt hat.

*„Das Hauptzollamt Landshut vollstreckt auf ein Vollstreckungsersuchen nach § 250 AO hin einen Anspruch der DAK-Gesundheit. Folglich ist auch die Anwendbarkeit der AO gegeben.“*

Das Hauptzollamt vollstreckt nach AO, folglich ist die Anwendbarkeit der AO gegeben; das Hauptzollamt bricht das Gesetz folglich ist Gesetzesbruch erlaubt.

Der Antragsteller hat sich sogar die Mühe gemacht, den Gesetzestext des § 1 der AO mitzuliefern und mit Zitat aufgezeigt, dass die §§ 250, 256, 316 AO demzufolge nicht angewendet werden können.

Dies nicht erkennen zu können wäre wiederum gleichzusetzen mit der Behauptung, die Staatsanwältin könne nicht lesen (Lesen im Sinne: nicht nur phonetische Wiederholung des geschriebenen Textes, sondern auch inhaltliches Begreifen der deutschen Sprache). Der Antragsteller geht davon aus, dass keine Person zur Staatsanwältin berufen wird, die nicht der deutschen Sprache wenigstens in Grundzügen mächtig ist.

Die Beschuldigten haben zur Durchführung ihrer Straftat „Diebstahl“ die §§ 1, 250, 256, 316 AO trotz deutlicher Hinweise durch den Antragsteller **vorsätzlich gebrochen**. Die Staatsanwältin schließt sich diesem vorsätzlichen Gesetzesbruch von §§ 1, 250, 256, 316 AO an.

Es ist nicht nur das strafbare Verhalten der Beschuldigten ersichtlich und bewiesen, sondern es liegt auch **strafbares Verhalten der Staatsanwältin Büttner** vor. Sie **beugt das Recht (§ 339 Rechtsbeugung StGB)** direkt zugunsten der Beschuldigten und indirekt zugunsten der DAK-Gesundheit, die den Diebstahl an die Beschuldigten beauftragt hat.

*„Es ergeben sich somit keine Anhaltspunkte für eine Strafbarkeit wegen Begünstigung, Diebstahl oder Betrug.“*

Das ist eine **bewusst unwahre Behauptung** der Staatsanwältin Büttner.  
Begründung s.o. zu „Mit Schreiben vom 07.03.2021 ...“

*„Auch Anhaltspunkte für eine Nötigung gemäß § 240 StGB ergeben sich nicht. Nötigung setzt voraus, dass die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist (§ 240 Abs. 2 StGB). Vorliegend besteht Konnexität zwischen der Androhung der Vollstreckung und der geltend gemachten Forderung, weshalb keine Verwerflichkeit ersichtlich ist.“*

Das ist eine **bewusst unwahre Behauptung** der Staatsanwältin Büttner.  
Begründung s.o. zu „Mit Schreiben vom 07.03.2021 ...“ und zu „Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens...“.

## 2. Schlussfolgerung

Es ist Aufgabe der Staatsanwaltschaften Straftaten aufzuklären und zu verfolgen. Es ist nicht Aufgabe von Staatsanwälten die Strafverfolgung von Straftätern zu verhindern (§ 258a Strafvereitelung im Amt StGB), die von Mitarbeitern in öffentlich-rechtlichen Organisationen begangen wurden, indem die Staatsanwälte selbst weitere Straftaten begehen.

Der Antragsteller fordert die Generalstaatsanwaltschaft München auf dafür Sorge zu tragen, dass der vom Antragsteller per Strafantrag zur Kenntnis gebrachte vermutete „**Diebstahl in besonders schwerem Fall entsprechend §§ 242, 243 StGB**“ durch die Beschuldigten mit **rechtsstaatlichen Mitteln** aufgeklärt und, so der Beweis für die vermuteten Straftaten der Beschuldigten erbracht wurde, zur **öffentlichen Anklage vor einem Strafgericht** gebracht wird.

Der Antragsteller erlaubt sich den Hinweis, dass die Generalstaatsanwaltschaft München mit dieser Beschwerde auch Kenntnis über die möglichen Straftaten **Betrug, Nötigung** und **Begünstigung** erhalten hat, dass sie sämtliche weiteren Informationen darüber unter <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> finden wird und dass das Legalitätsprinzip aus §§ 152 (2), 170 (1) StPO auch für die Generalstaatsanwaltschaft München gilt.

Der Antragsteller besteht aber auf dem deutlichen Hinweis, dass die Staatsanwältin als Gruppenleiterin Büttner der Staatsanwaltschaft Landshut verdächtigt ist mit ihrer Verfügung vom 19.03.2021 **zwei Rechtsbeugungen (§ 339 Rechtsbeugung StGB)** direkt zugunsten der Beschuldigten und indirekt zugunsten der DAK-Gesundheit begangen zu haben. Zur Aufklärung bedarf es nur des gestellten Strafantrags des Antragstellers vom 07.03.2021 und der vorliegenden Beschwerde.

Über die vermuteten Rechtsbeugungen hinaus bestehen die „Gründe“ der Verfügung vom 19.03.2021 aus **einer unwahren Behauptung** und weiteren **fünf bewusst unwahren Behauptungen** (volkstümlich kurz **Lügen** genannt) mit denen die Staatsanwältin als Gruppenleiterin Büttner der Staatsanwaltschaft Landshut die **Pflicht zur Sachaufklärung nach § 160 StPO** des per Strafantrag zur Kenntnis gebrachten Verdachts auf **Diebstahl in besonders schwerem Fall entsprechend §§ 242, 243 StGB** durch die Beschuldigten verweigert. Dies ist aber nicht nur der **Bruch der Strafprozessordnung**, sondern auch die Missachtung von **Artikel 20 (3) Grundgesetz**:

*(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.*

Die Verfügung der Staatsanwältin als Gruppenleiterin Büttner der Staatsanwaltschaft Landshut ist also auch **Verfassungsbruch**.

## 3. Akten und zusätzliche Beweismittel

Der Antragsteller bittet die Generalstaatsanwaltschaft München die Akten zum **Az 301 Js 9291/21** von der Staatsanwaltschaft Landshut anzufordern. Den Akten werden ja dann die nach § 168 b StPO erstellten „Protokolle über ermittelungsbehördliche Untersuchungshandlungen“ zu entnehmen sein.

Die nachfolgenden zusätzlichen Beweismittel befinden sich in der Anlage:

BM9: 20210316\_SEPA Überweisung und Kontobelastung\_Auskehrung zur Pfändungs-und Einziehungsverfügung vom 10.02.2021

BM10: 20210318\_Aufhebung Pfändungs-und Einziehungsverfügung vom 10.02.2021 Hauptzollamt (§131Abs1 Abgabenordnung)

gez. Mühlbauer